

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und ggf. Ortsratssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|---|-------------|----------|
| a) die stellv. Bürgermeisterin /
der stellv. Bürgermeister | in Höhe von | 130,00 € |
| b) die Fraktionsvorsitzenden /
Gruppensprecher | in Höhe von | 125,00 € |
| c) die Beigeordneten / Grundmandats-
inhaber im Verwaltungsausschuss | in Höhe von | 85,00 € |
| d) die/der Ratsvorsitzende | in Höhe von | 50,00 € |

Die vorstehenden Entschädigungen zu a) – c) können nicht nebeneinander bezogen werden. Es wird der jeweils der höhere Entschädigungssatz angenommen.

- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 € je Stunde, höchstens jedoch 80,00 € je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als ganze Stunden.

§ 2

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Ausübung ihres Mandates werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:

- | | |
|--|---------|
| a) die stellv. Bürgermeisterin /
der stellv. Bürgermeister sowie die
Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprecher | 60,00 € |
| b) die Beigeordneten / Grundmandatsinhaber
im Verwaltungsausschuss | 40,00 € |
| c) die Ratsfrauen und Ratsherren | 35,00 € |

§ 3

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und 240,00 € je Arbeitstag ersetzt. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 erstattet werden.

Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Stunde, höchstens 120,00 € je Tag, gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.
- (6) Die Erstattung des Verdienstaussfalls nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgt nur, wenn er durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist.

§ 4

Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Stadt Bad Lauterberg im Harz geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Eine Kostenerstattung kommt nicht in Betracht, wenn ein anderer Kostenträger die Reisekosten übernimmt.

- (2) Daneben kann auf Antrag Verdienstaufschlag nach § 3 erstattet werden.

§ 5

Entschädigungsansprüche bei Verhinderung und Ausschluss

- (1) Die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte drei Sitzungen in Folge an der Ausübung seines Amtes gehindert ist bzw. dieses nicht wahrgenommen hat.
- (2) Entschädigungsansprüche nach den §§ 1 bis 4 sind für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

Abschnitt II

Mitglieder der Ortsräte

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

a) für die Ortschaft Barbis	70,00 €
b) für die Ortschaft Bartolfelde	45,00 €
c) für die Ortschaft Osterhagen	45,00 €

- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Orsrates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

Die Teilnahme von Ratsmitgliedern als beratende Mitglieder eines Ortsrates, weil sie ihren Wohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben, ist mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 und der Fahrtkostenpauschale nach § 2 dieser Satzung abgegolten.

Abschnitt III

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 7

Aufwandsentschädigung

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

Abschnitt IV

Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren

§ 8

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

a) Stadtbrandmeister	170,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister	80,00 €
c) Stadtsicherheitsbeauftragter	45,00 €
d) Stadtjugendwart	45,00 €

- e) Ortsfeuerwehr Bad Lauterberg im Harz
als Feuerwehrsicherheitspunkt
- Ortsbrandmeister 105,00 €
 - Stellv. Ortsbrandmeister 55,00 €
 - Gerätewart 70,00 €
 - Sicherheitsbeauftragter 35,00 €
 - Jugendwart 40,00 €
 - Atemschutzgerätewart 40,00 €
- f) Ortsfeuerwehr Barbis
als Feuerwehrrückstützpunkt
- Ortsbrandmeister 90,00 €
 - Stellv. Ortsbrandmeister 45,00 €
 - Gerätewart 45,00 €
 - Sicherheitsbeauftragter 35,00 €
 - Jugendwart 40,00 €
 - Atemschutzgerätewart 35,00 €
- g) Ortsfeuerwehr Bartolfelde
als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung
- Ortsbrandmeister 75,00 €
 - Stellv. Ortsbrandmeister 40,00 €
 - Gerätewart 35,00 €
 - Sicherheitsbeauftragter 30,00 €
 - Jugendwart 40,00 €
 - Atemschutzgerätewart 30,00 €
- h) Ortsfeuerwehr Osterhagen
als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung
- Ortsbrandmeister 75,00 €
 - Stellv. Ortsbrandmeister 40,00 €
 - Gerätewart 35,00 €
 - Sicherheitsbeauftragter 30,00 €
 - Jugendwart 40,00 €
 - Atemschutzgerätewart 30,00 €
- i) Betreuer*innen der Kinderfeuerwehren
- 2 Personen je Kinderfeuerwehr 70,00 €/Jahr

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Ist der Stadtbrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Regelung in Absatz 4 gilt entsprechend für die Vertreter der Ortsbrandmeister.
- (6) Bei einer vom Bürgermeister genehmigten Dienstreise außerhalb des Landkreises (z. B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltung) erhalten die teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Stadt Bad Lauterberg im Harz geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Das gleiche gilt bei der Benutzung des privaten PKW hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung.
- (7) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 wird der durch die Teilnahme an vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 6 nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag erstattet; die Bestimmungen in § 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschl. Fahrtkosten, Telefongebühren und ggf. ihres Verdienstaufschlages) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:

a) für die Gleichstellungsbeauftragte	300,00 €
b) für den Seniorenbeauftragten	155,00 €
c) für die Leitung des Stadtarchivs	155,00 €
d) für die Leitung des Heimatmuseums	155,00 €
e) für die in der Jugendpflege tätigen Hilfskräfte	
bis zu 5 Stunden	40,00 €
mehr als 6 bis 10 Stunden	80,00 €
mehr als 11 bis 15 Stunden	120,00 €
mehr als 16 bis 20 Stunden	160,00 €
mehr als 21 bis 25 Stunden	200,00 €
mehr als 26 bis 30 Stunden	240,00 €
mehr als 31 bis 35 Stunden	280,00 €
mehr als 36 bis 40 Stunden	300,00 €

- (2) Für Teilnahmen an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch die in Abs. 1 festgelegte Entschädigung abgegolten.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Über die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Göttingen entscheidet der Bürgermeister.

Abschnitt V

Zahlungsgrundsätze

§ 10

Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.
- (2) Der Ersatz von Verdienstausfall wird nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

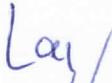
Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27. September 2012 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 25.02.2022


(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 15 vom 03.03.2022, Seite 174.